

Bereitstellungstag: 28.11.2017

## Satzung der Stadt Kleve vom 27.11.2017 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kleve vom 28.04.2008

Aufgrund von § 7 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 11.10.2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kleve vom 28.04.2008 beschlossen:

§ 1

In § 8 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

"Ist auch der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters verhindert, gilt die verwaltungsinterne Vertretungsregelung der Dezernenten entsprechend."

§ 2

§ 12 Abs. 3 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

"Der Verdienstausfallersatz darf den in § 3a Abs. 2 EntschVO NRW festgesetzten Betrag je Stunde nicht überschreiten."

§ 3

§ 17 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Rat wählt zwei hauptamtliche Beigeordnete."

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.